



**Kirchenordnung
der Evangelisch-Reformierten
Kirche
des Kantons Luzern**

vom 13. November 1996

³ Die Leitung von Kirchgemeindewochen, Lagern, Konfirmandenreisen und ähnlichen Veranstaltungen der eigenen Kirchgemeinde sowie die Teilnahme an Weiterbildungskursen gelten nicht als Ferien.

Art. 115 *Gottesdienstfreies Wochenende*

Der Pfarrer hat in der Regel Anspruch auf ein monatliches gottesdienstfreies Wochenende.

Art. 116 *Weiterbildung*

Die Pfarrerin hat sich dauernd weiterzubilden. Sie ist von der Kirchgemeinde bis zu zwei Wochen jährlich für die Teilnahme an Kursen zu beurlauben.

Art. 117 *Studienurlaub*

¹ Nach je acht Dienstjahren in Kirchgemeinden des Kantons Luzern hat der Pfarrer Anspruch auf einen bezahlten Studienurlaub von vier Monaten.

² Das Urlaubsgesuch ist dem Kirchenvorstand so rechtzeitig einzureichen, dass für eine Stellvertretung gesorgt werden kann. Dem Gesuch ist ein Studienplan beizulegen, den der Kirchenvorstand vor der Bewilligung desurlaubes dem Synodalrat zu unterbreiten hat.

³ Im Jahr, in dem der Studienurlaub bezogen wird, entfällt eine Weiterbildung gemäss Art. 116.

Art. 118 *Ausserordentlicher Urlaub*

¹ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Synodalrat einer Pfarrerin einen ausserordentlichen Urlaub bewilligen (§ 33 Ziff. 8 KV).

² Ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes darf kein Urlaub gewährt werden.

Art. 119 *Stellvertretung*

¹ Der Pfarrer ordnet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Stellvertretung während seiner Abwesenheit. Pfarrer benachbarter Kirchgemeinden sollen sich gegenseitig für Stellvertretungen zur Verfügung stellen.

² Die Kirchgemeinden tragen die Kosten der Stellvertretung während der Ferien, Weiterbildungskursen, Studienurlaube, bezahlten Urlauben oder Mutterschaftsurlauben sowie an freien Wochenenden, bei dienstlicher Abwesenheit, Krankheit, Unfall oder Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst.

³ Die Kosten für Stellvertretungen bei anderen Abwesenheiten trägt in der Regel der Pfarrer.